

07.03.96**Gesetzesantrag****der Länder****Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen,
Rheinland-Pfalz, Saarland,
Sachsen, Sachsen-Anhalt und
Schleswig-Holstein**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung
(Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen)****A. Zielsetzung**

Die Vernehmung als Zeuge in der Hauptverhandlung stellt für das Opfer einer Straftat nicht selten eine starke Belastung dar. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche. Andererseits ist die Wahrheitsfindung im Strafprozeß auf Zeugen angewiesen. Es stellt sich die Frage, ob dieses Spannungsverhältnis bei Zuhilfenahme moderner technischer Möglichkeiten gemildert werden kann.

B. Lösung

In die Strafprozeßordnung werden Vorschriften eingefügt, durch die

- Bild-Ton-Direktübertragungen einer in einem anderen Raum durchgeführten Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen in den Verhandlungssaal (sogenanntes "Mainzer-Modell") geregelt und damit auf eine ausdrückliche strafprozeßrechtliche Grundlage gestellt und
- Bild-Ton-Aufzeichnungen richterlicher Vernehmungen kindlicher und jugendlicher Zeugen im Ermittlungsverfahren als Beweismittel in der Hauptverhandlung in erweitertem Maße verwertbar werden.
- Der Entwurf enthält ferner Regelungen über den Umgang mit Bild-Ton-Aufzeichnungen im Strafverfahren.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

D. Kosten

Die Installierung der technischen Voraussetzungen für Bild-Ton-Aufnahme, -Übertragung und -Wiedergabe wird in den Ländern Kosten für technisches Gerät und ggf. kleinere Baumaßnahmen verursachen, deren Höhe derzeit noch nicht beziffert werden kann.

07.03.96

Gesetzesantrag

der Länder

**Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen,
Rheinland-Pfalz, Saarland,
Sachsen, Sachsen-Anhalt und
Schleswig-Holstein**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung
(Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen)**

DER HESSISCHE
MINISTERPRÄSIDENT

Wiesbaden, den 6. März 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben beschlossen, dem Bundesrat den anliegend beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Straf-
prozeßordnung (Gesetz zum Schutz kindlicher
Zeugen)

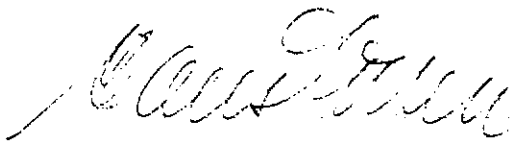
Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist mit Schreiben vom 13. März 1996 dem o. g. Gesetzesantrag als Mit Antragsteller beigetreten.

...

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 22. März 1996 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Hans Eichel', written in a cursive style.

Hans Eichel

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der
Strafprozeßordnung
(Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch . . .
wird wie folgt geändert:

1. § 147 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

" (5) Auf Bild-Ton-Aufzeichnungen nach § 168 e findet Abs. 4 keine Anwendung. Das Vervielfältigen solcher Aufzeichnungen ist nicht gestattet. "

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

2. In § 168 c Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

" Ist durch die Vernehmung in Gegenwart der nach Satz 1 zur Anwesenheit Berechtigten ein erheblicher Nachteil für das Wohl eines Zeugen unter 16 Jahren zu befürchten, so kann der Richter die Vernehmung in einem besonderen Raum von ihnen getrennt durchführen. Die Vernehmung wird in diesem Falle zeitgleich durch Bild und Ton in den Raum übertragen, in dem sich der Staatsanwalt, der Beschuldigte und der Verteidiger befinden. Für sie muß der Vernehmende durch eine Tonübertragungsanlage erreichbar sein. "

3. Nach § 168 d wird folgender § 168 e eingefügt:

" § 168 e

(1) In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen das Leben oder wegen einer Körperverletzung nach § 223 b des Strafgesetzbuches soll die richterliche Vernehmung eines Zeugen unter 16 Jahren, der der Verletzte ist, in Bild und Ton aufgezeichnet werden; dies gilt auch, wenn nach § 168 c Abs. 2 Satz 2 bis 4 verfahren wird.

(2) Wird eine richterliche Vernehmung in Bild und Ton aufgezeichnet, so sind die we-

sentlichen Teile der Aufzeichnung unverzüglich schriftlich festzuhalten.

(3) Ist die Bild-Ton-Aufzeichnung zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich, so ist sie unverzüglich unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen. "

4. Nach § 241 a wird der folgende § 241 b eingefügt:

" § 241 b

(1) Ist ein erheblicher Nachteil für das Wohl eines Zeugen unter 16 Jahren durch die Vernehmung in Gegenwart der in § 240 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen zu befürchten, so kann das Gericht anordnen, daß die Vernehmung in einem besonderen Raum von ihnen getrennt durchgeführt wird. Die Vernehmung wird in diesem Fall zeitgleich durch Bild und Ton in den Sitzungssaal übertragen. Der Vernehmende muß durch eine Tonübertragungsanlage vom Sitzungssaal aus erreichbar sein.

(2) § 241 a findet Anwendung. Führt der Vorsitzende die Vernehmung nach Abs. 1 durch, so übernimmt dessen Vertreter (§ 21 f Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder der

zugezogene Richter (§ 29 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Leitung der Verhandlung im Sitzungssaal, soweit der Vorsitzende hieran durch seine Anwesenheit im Vernehmungszimmer gehindert ist."

5. § 250 wird wie folgt geändert: Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

" (2) In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 des Strafgesetzbuches) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches) oder wegen einer Mißhandlung von Schutzbefohlenen (§ 223 b des Strafgesetzbuches) kann bei einem Zeugen unter 16 Jahren der Beweis über seine Wahrnehmung durch Abspielen einer Bild-Ton-Aufzeichnung über seine frühere richterliche Vernehmung erhoben werden. Eine ergänzende Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung ist zulässig."

6. In § 251 wird folgender Absatz 5 angefügt:

" (5) Der Verlesung einer Niederschrift steht das Abspielen einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer Vernehmung gleich. "

7. In § 253 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für das Abspielen
einer Bild-Ton-Aufzeichnung. “

8. In § 254 Absatz 1 wird vor dem Punkt folgender
Halbsatz angefügt:

„; dies gilt auch für das Abspielen einer
Bild-Ton-Aufzeichnung“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in
Kraft.

Begründung:

Erster Teil: Allgemeines

A. Anlaß und Ziel des Entwurfes

Das im deutschen Strafverfahren geltende Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme durch das erkennende Gericht verlangt, daß ein Zeuge grundsätzlich in der Hauptverhandlung vernommen wird. Dies kann gelegentlich zu erheblichen Belastungen der betreffenden Zeugen führen, die allerdings im Interesse der Wahrheitsfindung, die mit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz gefordert werden soll, generell hinzunehmen sind. Der Entwurf will diese Folgen bei kindlichen Zeugen mindern. Die Belastungen der Kinder sind zwar von Fall zu Fall unterschiedlich und hängen von einer Vielzahl tat-, verfahrens- und persönlichkeitsbezogener Faktoren ab. Hierzu zählen u. a. Art und Weise sowie Dauer der Tatausführung, Nähe des Täters zum Kind, dessen Lebensalter, Persönlichkeit und familiäre Situation bei der Tat und zum Zeitpunkt der Verhandlung, Zeitabstand zwischen Tat und Verhandlung, Anzahl der an der Hauptverhandlung Beteiligten und Einfühlungsvermögen sowie Geschick des Vorsitzenden (zum Forschungsstand vgl. Volbert und Pieters „Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht“ - Reihe „Recht“ des Bundesministeriums der Justiz, 1993). Gerade in jüngster Zeit bekanntgewordene Strafprozesse wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern lassen, auch wenn im psychometrischen Sinne valide Forschungsergebnisse noch nicht vorliegen, erkennen, daß zumindest in Großverfahren mit vielen Betei-

ligten, bei Tätern aus dem familiären Nahraum des Zeugen und bei infolge langer Begehungszeiträume umfangreichem Prozeßstoff für kindliche Zeugen erhebliche psychische Beeinträchtigungen entstehen können. Dabei kann es auch zweifelhaft sein, ob der prozessualen Wahrheitssuche durch die Vernehmung der Kinder im Verhandlungssaal optimal gedient wird. Dies gilt selbst unter Berücksichtigung der bestehenden Möglichkeiten des Zeugenschutzes, z. B. in §§ 241 a, 247, 406 d ff..

Mit dem vorliegenden Entwurf soll dem Schutzinteresse kindlicher Zeugen vor Schädigungen im Strafverfahren stärker als im geltenden Recht Rechnung getragen werden, ohne dabei das unabdingbare Ziel einer rechtsstaatlichen Urteilsfindung im Strafprozeß außer Acht zu lassen.

B. Grundzüge des Entwurfes:

1. Den Kern der vorgeschlagenen Neuregelungen bilden die neuen Vorschriften der §§ 241 b und 250 Abs. 2:

Durch § 241 b wird das - wegen der erstmaligen Anwendung der Videotechnik durch das Landgericht Mainz so genannte - „Mainzer Modell“, die Vernehmung des kindlichen oder jugendlichen Zeugen allein durch den Vorsitzenden außerhalb des Sitzungssaals und die Direktübertragung der Vernehmung in den Sitzungssaal, gesetzlich geregelt.

Durch § 250 Abs. 2 wird - unter Durchbrechung des Grundsatzes der persönlichen Vernehmung - eine Beweiserhebung durch das Abspielen der Bild-Ton-Aufzeichnung einer früheren richterlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung ermöglicht.

2. Die meisten ubrigen Neuregelungen hangen hiermit zusammen:

- Das sogenannte „Mainzer Modell“ wird auch bei Vernehmungen vor dem Ermittlungsrichter ermoglicht (§ 168 c).
- In gewissen Fallen wird Gerichten und Staatsanwaltschaften eine Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmungen von Zeugen unter 16 Jahren nahegelegt (§ 168 e Abs. 1), was auch Regelungen uber die Verschriftung (§ 168 e Abs. 2) und spatere Vernichtung der Aufzeichnungen (§ 168 e Abs. 3) sowie uber das Einsichtsrecht des Verteidigers (§ 147 Abs. 5) zur Folge hat.
- Generell wird das Abspielen von Bild-Ton-Aufzeichnungen dem Verlesen von Protokollen gleichgestellt (§§ 251 ff.).

3. Bewußt bedient der Entwurf sich fakultativer Regelungen; er erlaubt und empfiehlt, gebietet aber nicht und gewahrt Zeugen keinen Anspruch auf eine Vernehmung gemäß den neugeschaffenen Moglichkeiten. Der Entwurf sieht auch von einer detaillierten Festlegung der technischen Voraussetzungen fur die neuen Moglichkeiten ab. Die Rechtsprechung wird - im praktischen Vergleich der herkommlichen und der neuartigen Vorgehensweisen - Erfahrungen zu sammeln haben.

4. Die fur die im Entwurf vorgesehenen Formen von Zeugenvernehmungen erforderliche technische Infrastruktur wird teilweise neu zu schaffen sein, teilweise wird auf eine bei den Justiz- oder anderen Behorden bereits vorhandene Ausstattung zuruckgegriffen werden konnen. Künftige praktische

Erfahrungen werden zeigen, in welchem Umfang es sinnvoll ist, unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Erfordernisse insoweit auch dauerhaft mit anderen Dienststellen zusammenzuarbeiten.

Die fakultative Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen gewährt den während einer Übergangszeit erforderlichen Spielraum für die notwendigen Beschaffungsmaßnahmen.

Zweiter Teil: Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nr. 1 (§ 147)

1. Bild-Ton-Aufzeichnungen geben von der Aussage eines Zeugen - hinausgehend über den Wortlaut des Bekundeten - die unmittelbare Betroffenheit in einer Weise wieder, die stärker als jede schriftliche Fixierung oder auch akustische Aufnahme Persönlichkeit und Intimsphäre preisgibt. Deshalb sind solche Aufzeichnungen in besonderer Weise vor dem Zugriff anderer zu schützen. Diese besondere Schutzbedürftigkeit muß auch in § 147 Berücksichtigung finden, weil diese Vorschrift Personen, die nicht Justizbedienstete sind, einen Zugang zu den Akten ermöglicht. Dabei steht

grundsätzlich außer Zweifel, daß der Verteidiger in die Aufzeichnungen Einsicht erhalten muß, um die Verteidigung auf einer ausreichenden Informationsgrundlage führen zu können, und daß Abschriften der Verschriftung der Bild-Ton-Aufzeichnungen nicht ausreichen.

2. Satz 1 stellt klar, daß der Verteidiger keinen Anspruch auf eine Mitgabe von Bild-Ton-Aufzeichnungen nach § 168 e in seine Geschäftsräume oder seine Wohnung besitzt.

Eigentlicher Regelungsgehalt ist Satz 2: Der Verteidiger wird darauf angewiesen sein, die Aufzeichnungen im Justizbereich anzusehen. Das Herstellen einer Kopie wird wegen der Schutzwürdigkeit der Aufzeichnungen untersagt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Verteidigung entsteht deshalb nicht, weil es dem Verteidiger unbenommen bleibt, sich von der Verschriftung der Vernehmung gem. § 168 e Abs. 2 eine Kopie anzufertigen.

Zu Nr. 2 (§ 168 c)

1. Die Vorschrift überträgt das „Mainzer Modell“ (vgl. Nr. 4) auf die richterliche Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren. Bei solchen Vernehmungen haben gemäß § 168 c Abs. 2 die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und der Verteidiger ein Anwesenheitsrecht. In besonders gelagerten Fällen - insbesondere bei sehr jungen Zeugen - kann es sich als zugleich dem Zeugenschutz wie der prozessualen Wahrheitssuche forderlich erweisen, daß der Richter in der Vernehmungssituation mit dem Zeugen (dieser gegebenenfalls begleitet von einer Vertrauensperson) allein ist.

2. Die Voraussetzungen für die Anwendung des „Mainzer Modells“ im Ermittlungsverfahren sowie die modalen Regelungen entsprechen denen in § 241 b Abs. 1 für die Hauptverhandlung. Der Entwurf verzichtet allerdings auf eine Regelung bezüglich der Sitzungsleitung während der Vernehmung. Angesichts der eher geringen Zahl der beteiligten Personen und des Fehlens der Öffentlichkeit kann damit gerechnet werden, daß es zur Aufrechterhaltung der Ordnung hinsichtlich der Ausübung des Fragerechtes usw. einer Sitzungsleitung wie in der Hauptverhandlung nicht bedarf. § 168 c Abs. 3 bleibt neben der Neuregelung anwendbar. Der Beschuldigte, der auch dann bei der Verhandlung „anwesend“ ist, wenn er sich im Nebenraum mit dem Übertragungsmonitor befindet, kann gemäß § 168 c Abs. 3 von der Anwesenheit dort ausgeschlossen werden, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden würde. Dies kann der Fall sein, sofern etwa zu befürchten ist, das Kind werde die Wahrheit nicht sagen, wenn es weiß, daß der Beschuldigte seine Aussage im Wege der Übertragung „live“ verfolgt.

Zu Nr. 3 (§ 168 e)

1. Die Vorschrift betrifft die Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren im Ermittlungsverfahren durch ein geeignetes technisches Verfahren. Derartige Aufzeichnungen können entsprechend der Neuregelung in § 250 Abs. 2 (vgl. Nr. 5) erhöhte Bedeutung für die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung erlangen. Die Frage, ob über die unstreitig zulässigen Tonaufnahmen hinaus auch Bild-Ton-Aufnahmen von Vernehmungen ohne Einverständnis des zu Vernehmenden zulässig sind, wird bei der Neuregelung offenge-

lassen. Der Verzicht auf einen Zwang, diese zu dulden, steht einer effektiven Anwendung der Bild-Ton-Aufzeichnungen schon aus praktischen Gründen nicht im Wege: Substantielle Aussagen sind bei aufgezeichneten Vernehmungen nur dann zu gewinnen, wenn der zu Vernehmende mit der Aufzeichnung einverstanden ist.

2. Absatz 1 ist als Sollvorschrift ausgestaltet. Dabei kann den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung getragen werden, etwa wenn wegen Zeitdruckes - das Kind ist gerade hier und jetzt zur Aussage fähig und bereit - nicht nach dem neuen Verfahren vorgegangen werden kann. Mit der ausdrücklichen Regelung für Zeugen unter 16 Jahren in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben und wegen Mißhandlung von Schutzbefohlenen zeigt der Entwurf, daß der Schutz kindlicher Zeugen hier besonders geboten ist. Aus dem Charakter als Sollvorschrift ergibt sich zugleich, daß es sich hierbei nicht um abschließende Voraussetzungen für Bild-Ton-Aufzeichnungen im Ermittlungsverfahren handelt.

Der letzte Halbsatz stellt klar, daß eine Kombination der Aufzeichnung mit einer Übertragung entsprechend dem „Mainzer Modell“ erlaubt ist.

Absatz 2 regelt die Verschriftung der Bild-Ton-Aufzeichnung. Bereits der praktische Umgang mit den in der Aufzeichnung festgehaltenen Bekundungen im weiteren Verfahren verlangt eine Fixierung der Vernehmung bei den Akten. Hinzukommt aber auch die restriktive Regelung der Einsicht der Verteidigung in diese Aufzeichnungen (vgl. Nr. 1); ohne eine Verschriftung wäre die Waffengleichheit zwischen der Staatsanwaltschaft, bei der die Aufzeichnungen während des Ermittlungsverfahrens asserviert sind und der daher leicht

Zugriff auf diese möglich ist, und der Verteidigung, die sich die Aufzeichnungen nicht kopieren darf, nicht ausreichend gewährleistet.

Die Vorschrift des § 168 a Abs. 2, betreffend die Übertragung vorläufiger Aufzeichnungen von Protokollen, ist für die Verschriftung von Bild-Ton-Aufzeichnungen nicht passend. Eine solche Aufzeichnung unterscheidet sich - sie will gerade auch Mimik und Gestik des Zeugen festhalten - wesentlich von einer „vorläufigen Aufzeichnung“ iSd. § 168 a Abs. 2 und ist daher nicht als bloß vorübergehende Fixierung eines schriftlichen Protokolls anzusehen. Auch ist die Bild-Ton-Aufzeichnung - unabhängig von dem neuen § 250 Abs. 2 - bereits nach geltendem Recht ein eigenständiges Beweismittel, das durch Augenschein wahrgenommen werden kann. Daher ist die Verschriftung in einer eigenen Vorschrift zu regeln.

Eine vollständige wortwörtliche Übertragung der Bild-Ton-Aufzeichnung kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil nur Teile hiervon verfahrensrelevant sein werden und die knappen Ressourcen im Schreibdienst nicht für die Übertragung auch der unwesentlichen Teile verwendet werden sollen. Der Entwurf verlangt daher nur die Verschriftung der „wesentlichen Teile“ der Aufzeichnung. Dabei bleibt die Ausführung dieser Vorschrift der richterlichen Praxis überlassen, die hierbei berücksichtigen wird, daß mit der Ausführlichkeit der Verschriftung - insbesondere bei wortwörtlicher Übertragung - einerseits der gerichtliche Schreibdienst mehr belastet wird, andererseits aber auch der Wert der Verschriftung für die Arbeit der später am Prozeß Beteiligten zunimmt. Bewußt verzichtet der Entwurf darauf, die Verschriftung als „Niederschrift“ zu bezeich-

nen; sie ist lediglich eine Arbeitshilfe und stellt keine prozessual relevante Beweisdokumentation dar.

Soweit nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 168, 168 a Abs. 1) ein Protokoll geführt wird, kann wegen des Inhaltes der Vernehmung auf die Bild-Ton-Aufzeichnung verwiesen werden, was im Vergleich zur herkömmlichen Protokollierung einer Vernehmung zu einer Arbeitersparnis führt.

Absatz 3 regelt die Vernichtung von Bild-Ton-Aufzeichnungen, die nicht mehr benötigt werden. Diese besondere Regelung erscheint erforderlich, weil solche Aufzeichnungen potentiell eine größere persönliche Beeinträchtigung darstellen als bloße Tonaufzeichnungen (vgl. Begründung zu Nr. 1). Sie stehen insofern eher den - zwar nur akustischen, aber heimlich gewonnenen - Protokollen aus der Überwachung des Fernmeldeverkehrs gleich. Die Vernichtungsregelung orientiert sich daher an der Vorschrift über die Vernichtung von Telefonüberwachungsprotokollen in § 100 b Abs. 6.

Zu Nr. 4 (§ 241 b):

1. Mit der Einfügung dieser Vorschrift wird die von dem Landgericht Mainz praktizierte Vorgehensweise - Vernehmung durch den Vorsitzenden in einem besonderen Vernehmungszimmer und deren Direktübertragung in den Sitzungssaal - in der Strafprozeßordnung ausdrücklich geregelt. Weitergehend als die bisherigen Schutzmöglichkeiten (Ausschluß der Öffentlichkeit gem. § 172 Nr. 4 GVG, Vernehmung durch den Vorsitzenden allein gem. § 241 a, Entfernung des Angeklagten gem. § 247 S. 2), bietet die Vernehmung nach dem „Mainzer Modell“ einen erhöhten Opferschutz und dient zu-

gleich der Verbesserung der prozessualen Wahrheitsfindung. Die Vernehmung im Wege der Direktübertragung verschafft den Verfahrensbeteiligten einen unmittelbaren Eindruck von der aktuellen Erinnerung der Zeugen und ist hierdurch der Vernehmung durch einen beauftragten Richter (§ 223) - an die als Anknüpfungspunkt für eine Verbesserung des Zeugenschutzes ebenfalls gedacht werden könnte, die aber lediglich über ein Vernehmungsprotokoll in das Verfahren eingeführt werden kann - überlegen. Der Hauptvorteil des „Mainzer Modells“ besteht darin, daß dem Kind die vielfältigen Störungen durch den Anblick der Verfahrensbeteiligten, die von ihnen unvermeidlich ausgehenden Geräusche (Tuscheln, Papierrascheln usw.) sowie die unmittelbare Wahrnehmung der verfahrensrechtlichen Auseinandersetzungen über die Zulässigkeit von Fragen und Vorhalten usw. erspart bleiben. Ein weiterer positiver Effekt ergibt sich daraus, daß sämtliche Verfahrensbeteiligte die Vernehmung des Kindes bei Einsatz der entsprechenden Technik optisch und akustisch besser verfolgen können; dies zumal bei Verfahren mit zahlreichen Beteiligten, die in mehreren Reihen gestaffelt sitzen müssen.

Aus der Regelung des Abs. 2, wonach der Vorsitzende die Vernehmung durchführt und während seiner Abwesenheit sein Vertreter oder der zugezogene Richter die Verhandlung leitet, ergibt sich, daß das „Mainzer Modell“ nur für Spruchkörper mit mehr als einem Berufsrichter vorgesehen ist. Zwar erscheinen auch Fälle denkbar, in denen es der neuen, weitgehenden Form des Opferschutzes auch bei Verhandlungen vor dem Schöffengericht bedürfen könnte. Hier bestehen aber erhebliche Probleme bezüglich der Sitzungsleitung. Es ist daher angezeigt, das neue Modell zunächst auf die Land- und erweiterten Schöffengerichte zu beschränken, zumal die Praxis in derartigen Verfahren in der Regel Anklage beim

Landgericht erhebt. Ob sich künftig das Bedürfnis nach einer Erweiterung der Anwendbarkeit stellen wird, muß sich zeigen.

Eine Vernehmung gemäß § 241 b macht, soweit erforderlich, eine kumulative, gleichzeitige Anwendung weiterer Zeugenschutzvorschriften nicht obsolet. Es ist zu erwarten, daß auch während der Vernehmungen nach dem „Mainzer Modell“ die Öffentlichkeit regelmäßig gem. § 172 Nr. 4 GVG ausgeschlossen werden wird. Eine Verbesserung für den Angeklagten kann allerdings entstehen, wenn dieser während der Übertragung im Verhandlungssaal anwesend bleibt und nicht gem. § 247 Satz 2 entfernt werden muß.

Eine Regelung über die Bild-Ton-Aufzeichnung der Übertragung aus dem Vernehmungszimmer ist nicht vorgesehen. Bezüglich des praktischen Bedürfnisses nach solchen Aufzeichnungen ist die weitere Entwicklung abzuwarten.

2. Absatz 1 formuliert die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des „Mainzer Modells“. Zur Wahrung rechtsstaatlicher Grundprinzipien der Strafprozeßordnung ist tatbestandlich eng abzugrenzen, in welchen Fällen die neue Vorgehensweise zulässig ist. Satz 1 enthält daher das Kriterium der Altersgrenze (16 Jahre) sowie die fallbezogene Voraussetzung, daß dem Wohl des Zeugen bei der Vernehmung in der Hauptverhandlung ein erheblicher Nachteil drohen muß; damit wird an § 247 S. 2 angeknüpft. Gemäß der allgemeinen Zielsetzung des Entwurfes, die Zuhilfenahme neuer Techniken im Strafverfahren zu ermöglichen, nicht aber vorzuschreiben, ist die Neuregelung als Kannbestimmung ausgestaltet. Sie setzt einen Gerichtsbeschluß voraus.

Die Vernehmung erfolgt in einem besonderen Vernehmungszimmer, über dessen räumliche Lage keine Regelung getroffen wird, das jedoch zweckdienlich im Gerichtsgebäude und dort

so gelegen sein sollte, daß eine zuverlässige räumliche Trennung des zu vernehmenden Kindes von den übrigen Verfahrensbeteiligten gewährleistet ist. Die gesamte Vernehmung wird in den Verhandlungssaal durch eine geeignete technische Vorrichtung zeitgleich übertragen. Der Entwurf sieht von einer Regelung der technischen Einzelheiten ab, sondern überläßt dies der Praxis.

Die Erreichbarkeit der die Vernehmung durchführenden Person durch eine Tonübertragungsanlage muß sichergestellt werden. Die technische Umsetzung ist ebenfalls von dem Entwurf nicht geregelt. Es wird der Praxis überlassen bleiben, ob dies durch Telefonverbindung, durch Kopfhörer oder durch sonstige technische Möglichkeiten geschieht. Die gesetzliche Mindestregelung schließt eine *Bild-Ton-Übertragung* nicht aus.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, wer den Zeugen im Rahmen des „Mainzer Modells“ zu vernehmen hat. Der Entwurf sieht keine Delegation des Fragerechts auf den psychologischen Sachverständigen vor. Maßgebend hierfür ist die Überlegung, auch künftig die Vernehmung in der Hand des Richters zu belassen, der die Wahrheitsfindung - auch unter Berücksichtigung der revisionsgerichtlichen Rechtsprechung zur Amtsaufklärung - zu betreiben hat. Insoweit zeigt die Verweisung auf § 241 a, daß die überkommene Regelung für die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren beibehalten bleibt. Der Zeuge wird also durch den Vorsitzenden vernommen, der allerdings anderen Verfahrensbeteiligten, darunter etwa auch dem psychologischen Sachverständigen, die unmittelbare Befragung des Zeugen gestatten kann.

Aus dem Sinn des neuen § 241 b ergibt sich, daß außer dem Vorsitzenden grundsätzlich keine weiteren Personen in dem gesonderten Raum anwesend sein dürfen. Nach den allgemeinen

Bestimmungen kann das Kind jedoch von einer Vertrauensperson begleitet werden.

Absatz 2 Satz 2 regelt die Verhandlungsleitung im Sitzungssaal während der Abwesenheit des Vorsitzenden. Die Notwendigkeit dieser Regelung ergibt sich daraus, daß der Vorsitzende selbst das Kind abseits vernimmt; dies erscheint im Hinblick auf § 238 und wegen der Geltung des Grundsatzes des gesetzlichen Richters auch für die Funktion des Vorsitzenden geboten.

Weilt der Vorsitzende im Vernehmungszimmer, so kann er nicht gleichzeitig von dort aus die Verhandlung im Saal leiten. Selbst durch eine Bild-Ton-Übertragung in Gegenrichtung (aus dem Saal zu ihm hin) ist es nicht möglich, den Vorsitzenden im Vernehmungszimmer in die Lage zu versetzen, die Verhandlung so zu überblicken, daß er sie leiten kann, und ihn nicht zugleich in seiner Konzentration auf die Vernehmung erheblich zu stören.

Absatz 2 Satz 2 überträgt die jeweilige Sitzungsleitung auf den Vertreter des abwesenden Vorsitzenden oder, beim erweiterten Schöffengericht, auf den zugezogenen Richter; gehört der ständige Vertreter des Vorsitzenden dem erkennenden Gericht nicht an, so hat von den Beisitzern der gem. § 21 f Abs. 2 GVG zur weiteren Vertretung Berufene diese Funktion zu übernehmen.

Die Kompetenz des die Sitzung im Saal leitenden Richters umfaßt, negativ bestimmt, all die Funktionen, die der Vorsitzende wegen seiner Abwesenheit aus dem Saal selbst ausüben nicht in der Lage ist. Da die meisten Handlungen von dem Vorsitzenden selbst vorgenommen werden können - nämlich die Durchführung der Vernehmung selbst, ein ggf.

erforderliches Protokolldiktat im Wege der Übertragung, die auch für den Protokollführer wahrnehmbar ist - wird sich die Tätigkeit des Vertreters auf Maßnahmen beschränken, die der Vorsitzende deshalb nicht treffen kann, weil er die vorausgehenden Geschehnisse im Verhandlungssaal nicht wahrnehmen konnte. Sollte es erforderlich sein, ist der Vorsitzende über die Tonübertragungsanlage aus dem Vernehmungszimmer schnell abrufbar. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Gerichtsbeschluß nach § 238 Abs. 2 beantragt wird.

Gem. § 271 Abs. 1 ist das Sitzungsprotokoll auch von dem im Saal verbliebenen Richter zu unterschreiben.

Zu Nr. 5 (§ 250 Abs. 2):

1. Die Möglichkeit einer Zeugenvernehmung nach dem „Mainzer Modell“ macht das Bestreben, Zeugen unter 16 Jahren vor einer Vernehmung in der Hauptverhandlung zu bewahren, nicht überflüssig. Der Entwurf greift auch hierzu auf die Möglichkeiten der modernen Technik zurück: Die Bild-Ton-Aufzeichnung von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren ist zwar schon - jedenfalls mit Einwilligung des zu Vernehmenden - nach geltendem Recht erlaubt, wird aber durch die neue Vorschrift des § 168 e Abs. 1 gemäß Nr. 4 in bestimmten Fällen noch weiter gefördert. Ihre Einführung in die Hauptverhandlung ist aber nach geltendem Recht nur zum Zwecke des Augenscheins - zum Beweis der den Kern der Vernehmung nicht bildenden äußerlichen Aspekte des Zeugen und der Vernehmungssituation - bzw. zum Zwecke des Vorhaltes während der Aussage erlaubt, während der den Unmittelbarkeitsgrundsatz regelnde bisherige § 250 daneben zwingend noch die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung ver-

langt. Mit der vorgesehenen Ergänzung von § 250 durch einen Abs. 2 wird das Abspielen einer Bild-Ton-Aufnahme zur Kenntnismahme auch von dem verbalen Inhalt der Aussage zulässig, und zwar auch ohne daß eine der Voraussetzungen des § 251, insbesondere die Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, vorliegt. Der Entwurf geht von der Erwartung aus, daß sich hierdurch in vielen Fällen die Vernehmung des Kindes in der Hauptverhandlung erübrigt.

2. Satz 1 begrenzt die neue Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes auf Zeugen unter 16 Jahren und bindet sie an den in § 168 e Abs. 1 genannten Deliktskatalog. Die Beschränkung auf richterliche Vernehmungen erfolgt im Hinblick auf die für diese vorgesehenen weitgehenden Schutzrechte des Beschuldigten (§ 168 c), ohne daß diese im konkreten Fall wahrgenommen worden sein müßten; polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Vernehmungen, bei denen der Beschuldigte kein Anwesenheitsrecht hat, bleiben von der Verwertbarkeit nach der neuen Vorschrift ausgeschlossen.

Satz 2 gestattet trotz Abspielens der Aufzeichnung eine ergänzende Vernehmung. Zwar müßte bei einer Verabsolutierung des Zeugenschutzes die Kenntnismahme von der Aufzeichnung in der Hauptverhandlung die Vernehmung ausschließen können. Der Entwurf setzt das Schutzinteresse jedoch in ein Verhältnis zur rechtsstaatlichen Wahrheitsfindung und erlaubt daher erforderlichenfalls die zusätzliche Vernehmung des Kindes, gegebenenfalls in der Form des § 241 b. Auch insoweit gilt jedoch als allgemeiner Grundsatz, daß durch die Aufzeichnung bereits beantwortete Fragen nicht erneut zuzulassen sind.

Zu Nr. 6 (§ 251): Der geltende § 251 gestattet unter bestimmten Voraussetzungen die Ersetzung einer Zeugenvernehmung durch das Verlesen der Niederschrift über eine frühere Vernehmung. Bei der Fassung dieser Vorschrift war hierbei gedacht an das in Schriftform vorliegende Protokoll im Sinne des § 168. Der Beweiswert einer Bild-Ton-Aufzeichnung ist per se größer als eine bloß schriftliche Fixierung. Es ist daher angezeigt, klarzustellen, daß statt der Verlesung der Protokolle auch das Abspielen etwa vorhandener Bild-Ton-Aufzeichnungen von Vernehmungen zulässig ist. Unter den Voraussetzungen von § 251 Abs. 2 ist auch das Abspielen von Aufzeichnungen nichtrichterlicher Vernehmungen zulässig.

Zu Nrn. 7 und 8 (§§ 253 Absatz 1, 254 Absatz 1): Der im Vergleich zu einem schriftlichen Vernehmungsprotokoll höhere Beweiswert der Bild-Ton-Aufzeichnung soll auch in diesen Fällen genutzt werden können. Es kommt hinzu, daß bei in Bild und Ton aufgezeichneten Vernehmungen - dies wird in erster Linie Zeugen, etwa in den in § 168 e Abs. 2 genannten Fällen, kann aber auch Beschuldigte betreffen - keine schriftliche Protokollierung des Inhaltes geboten ist und daher eine Verlesung zu den in §§ 253 und 254 genannten Zwecken nicht möglich wäre.

§ 252 bedurfte keiner Änderung; es versteht sich von selbst, daß in den Fällen der Unzulässigkeit einer Protokollverlesung auch eine Bild-Ton-Aufzeichnung nicht abgespielt werden darf.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten

03.05.96

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung
(Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen)

A. Zielsetzung

Die Vernehmung als Zeuge in der Hauptverhandlung stellt für das Opfer einer Straftat nicht selten eine starke Belastung dar. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche. Andererseits ist die Wahrheitsfindung im Strafprozeß auf Zeugen angewiesen. Es stellt sich die Frage, ob dieses Spannungsverhältnis bei Zuhilfenahme moderner technischer Möglichkeiten gemildert werden kann.

B. Lösung

In die Strafprozeßordnung werden Vorschriften eingefügt, durch die

- Bild-Ton-Direktübertragungen einer in einem anderen Raum durchgeführten Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen in den Verhandlungssaal (sogenanntes "Mainzer Modell") geregelt und damit auf eine ausdrückliche strafprozeßrechtliche Grundlage gestellt und
- Bild-Ton-Aufzeichnungen richterlicher Vernehmungen kindlicher und jugendlicher Zeugen im Ermittlungsverfahren als Beweismittel in der Hauptverhandlung in erweitertem Maße verwertbar werden.
- Der Entwurf enthält ferner Regelungen über den Umgang mit Bild-Ton-Aufzeichnungen im Strafverfahren.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

D. Kosten

Die Installierung der technischen Voraussetzungen für Bild-Ton-Aufnahme, -Übertragung und -Wiedergabe wird in den Ländern Kosten für technisches Gerät und ggf. kleinere Baumaßnahmen verursachen, deren Höhe derzeit noch nicht beziffert werden kann.

03.05.96

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung
(Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen)

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 beschlossen, den beige-
fügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen
Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 147 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Auf Bild-Ton-Aufzeichnungen nach § 168 e findet Absatz 4 keine Anwendung. Das Vervielfältigen solcher Aufzeichnungen ist nicht gestattet."

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

2. Dem § 168 c Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Ist durch die Vernehmung in Gegenwart der nach Satz 1 zur Anwesenheit Berechtigten ein erheblicher Nachteil für das Wohl eines Zeugen unter 16 Jahren zu befürchten, so kann der Richter die Vernehmung in einem besonderen Raum von ihnen getrennt durchführen. Die Vernehmung wird in diesem Falle zeitgleich durch Bild und Ton in den Raum übertragen, in dem sich der Staatsanwalt, der Beschuldigte und der Verteidiger befinden. Für sie muß der Vernehmende durch eine Tonübertragungsanlage erreichbar sein."

3. Nach § 168 d wird folgender § 168 e eingefügt:

"§ 168 e

"(1) In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 c des Strafgesetzbuches) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches) oder wegen einer Mißhandlung von Schutzbefohlenen (§ 223 b des Strafgesetzbuches) soll die richterliche Vernehmung eines Zeugen unter 16 Jahren, der der Verletzte ist, in Bild und Ton aufgezeichnet werden; dies gilt auch wenn nach § 168 c Abs. 2 Satz 2 bis 4 verfahren wird.

(2) Wird eine richterliche Vernehmung in Bild und Ton aufgezeichnet, so sind die wesentlichen Teile der Aufzeichnung unverzüglich schriftlich festzuhalten.

(3) Ist die Bild-Ton-Aufzeichnung zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich, so ist sie unverzüglich unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen."

4. Nach § 241 a wird folgender § 241 b eingefügt:

"§ 241 b

(1) Ist ein erheblicher Nachteil für das Wohl eines Zeugen unter 16 Jahren durch die Vernehmung in Gegenwart der in § 240 Abs. 1 und 2 Satz 1 bezeichneten Personen zu befürchten, so kann das Gericht anordnen, daß die Vernehmung in einem besonderen Raum von ihnen getrennt durchgeführt wird. Die Vernehmung wird in diesem Fall zeitgleich durch Bild und Ton in den Sitzungssaal übertragen. Der Vernehmende muß durch eine Tonübertragungsanlage vom Sitzungssaal aus erreichbar sein.

(2) § 241 a gilt entsprechend. Führt der Vorsitzende die Vernehmung nach Absatz 1 durch, so übernimmt dessen Vertreter (§ 21 f Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder der zugezogene Richter (§ 29 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Leitung der Verhandlung im Sitzungssaal, soweit der

Vorsitzende hieran durch seine Anwesenheit im Vernehmungszimmer gehindert ist."

5. § 250 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 c des Strafgesetzbuches) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches) oder wegen einer Mißhandlung von Schutzbefohlenen (§ 223 b des Strafgesetzbuches) kann bei einem Zeugen unter 16 Jahren der Beweis über seine Wahrnehmung durch Abspielen einer Bild-Ton-Aufzeichnung über seine frühere richterliche Vernehmung erhoben werden. Eine ergänzende Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung ist zulässig."

6. In § 251 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Der Verlesung einer Niederschrift steht das Abspielen einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer Vernehmung gleich."

7. Dem § 253 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt auch für das Abspielen einer Bild-Ton-Aufzeichnung."

8. Dem § 254 Abs. 1 wird vor dem Punkt folgender Halbsatz angefügt:

"; dies gilt auch für das Abspielen einer Bild-Ton-Aufzeichnung"

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

Begründung:**Erster Teil: Allgemeines****A. Anlaß und Ziel des Entwurfes**

Das im deutschen Strafverfahren geltende Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme durch das erkennende Gericht verlangt, daß ein Zeuge grundsätzlich in der Hauptverhandlung vernommen wird. Dies kann gelegentlich zu erheblichen Belastungen der betreffenden Zeugen führen, die allerdings im Interesse der Wahrheitsfindung, die mit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz gefordert werden soll, generell hinzunehmen sind. Der Entwurf will diese Folgen bei kindlichen Zeugen mindern. Die Belastungen der Kinder sind zwar von Fall zu Fall unterschiedlich und hängen von einer Vielzahl tat-, verfahrens- und persönlichkeitsbezogener Faktoren ab. Hierzu zählen u. a. Art und Weise sowie Dauer der Tatausführung, Nähe des Täters zum Kind, dessen Lebensalter, Persönlichkeit und familiäre Situation bei der Tat und zum Zeitpunkt der Verhandlung, Zeitabstand zwischen Tat und Verhandlung, Anzahl der an der Hauptverhandlung Beteiligten und Einfühlungsvermögen sowie Geschick des Vorsitzenden (zum Forschungsstand vgl. Volpert und Pieters "Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht" - Reihe "Recht" des Bundesministeriums der Justiz, 1993). Gerade in jüngster Zeit bekanntgewordene Strafprozesse wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern lassen, auch wenn im psychometrischen Sinne valide Forschungsergebnisse noch nicht vorliegen, erkennen, daß zumindest in Großverfahren mit vielen Beteiligten, bei Tätern aus dem familiären Nahraum des Zeugen und bei infolge langer Begehungszeiträume umfangreichem Prozeßstoff für kindliche Zeugen erhebliche psychische Beeinträchtigungen entstehen können. Dabei kann es auch zweifelhaft sein, ob der prozessualen Wahrheitssuche durch die Vernehmung der Kinder im Verhandlungssaal optimal gedient wird. Dies gilt selbst unter Berücksichtigung der bestehenden Möglichkeiten des Zeugenschutzes, z. B. in §§ 241 a, 247, 406 d ff..

Mit dem vorliegenden Entwurf soll dem Schutzinteresse kindlicher Zeugen vor Schädigungen im Strafverfahren stärker als im geltenden Recht Rechnung getragen werden, ohne dabei das unabdingbare Ziel einer rechtsstaatlichen Urteilsfindung im Strafprozeß außer Acht zu lassen.

B. Grundzüge des Entwurfes:

1. Den Kern der vorgeschlagenen Neuregelungen bilden die neuen Vorschriften der §§ 241 b und 250 Abs. 2:
 - Durch § 241 b wird das - wegen der erstmaligen Anwendung der Videotechnik durch das Landgericht Mainz so genannte - "Mainzer Modell", die Vernehmung des kindlichen oder jugendlichen Zeugen allein durch den Vorsitzenden außerhalb des Sitzungssaals und die Direktübertragung der Vernehmung in den Sitzungssaal, gesetzlich geregelt.
 - Durch § 250 Abs. 2 wird - unter Durchbrechung des Grundsatzes der persönlichen Vernehmung - eine Beweiserhebung durch das Abspielen der Bild-Ton-Aufzeichnung einer früheren richterlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung ermöglicht.
2. Die meisten übrigen Neuregelungen hängen hiermit zusammen:
 - Das sogenannte "Mainzer Modell" wird auch bei Vernehmungen vor dem Ermittlungsrichter ermöglicht (§ 168 c).
 - In gewissen Fällen wird Gerichten und Staatsanwaltschaften eine Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmungen von Zeugen unter 16 Jahren nahegelegt (§ 168 e Abs. 1), was auch Regelungen über die Verschriftung (§ 168 e Abs. 2) und spätere Vernichtung der Aufzeichnungen (§ 168 e Abs. 3) sowie über das Einsichtsrecht des Verteidigers (§ 147 Abs. 5) zur Folge hat.
 - Generell wird das Abspielen von Bild-Ton-Aufzeichnungen dem Verlesen von Protokollen gleichgestellt (§§ 251 ff.).
3. Bewußt bedient der Entwurf sich fakultativer Regelungen; er erlaubt und empfiehlt, gebietet aber nicht und gewährt Zeugen keinen Anspruch auf eine Vernehmung gemäß den neugeschaffenen Möglichkeiten. Der Entwurf sieht auch von einer detaillierten Festlegung der technischen Voraussetzungen für die neuen Möglichkeiten ab. Die Rechtsprechung wird - im praktischen Vergleich

der herkömmlichen und der neuartigen Vorgehensweisen - Erfahrungen zu sammeln haben.

4. Die für die im Entwurf vorgesehenen Formen von Zeugenvernehmungen erforderliche technische Infrastruktur wird teilweise neu zu schaffen sein, teilweise wird auf eine bei den Justiz- oder anderen Behörden bereits vorhandene Ausstattung zurückgegriffen werden können. Künftige praktische Erfahrungen werden zeigen, in welchem Umfang es sinnvoll ist, unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Erfordernisse insoweit auch dauerhaft mit anderen Dienststellen zusammenzuarbeiten.

Die fakultative Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen gewährt den während einer Übergangszeit erforderlichen Spielraum für die notwendigen Beschaffungsmaßnahmen.

Zweiter Teil: Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 147 Abs. 5 StPO)

1. Bild-Ton-Aufzeichnungen geben von der Aussage eines Zeugen - hinausgehend über den Wortlaut des Bekundeten - die unmittelbare Betroffenheit in einer Weise wieder, die stärker als jede schriftliche Fixierung oder auch akustische Aufnahme Persönlichkeit und Intimsphäre preisgibt. Deshalb sind solche Aufzeichnungen in besonderer Weise vor dem Zugriff anderer zu schützen. Diese besondere Schutzbedürftigkeit muß auch in § 147 Berücksichtigung finden, weil diese Vorschrift Personen, die nicht Justizbedienstete sind, einen Zugang zu den Akten ermöglicht. Dabei steht grundsätzlich außer Zweifel, daß der Verteidiger in die Aufzeichnungen Einsicht erhalten muß, um die Verteidigung auf einer ausreichenden Informationsgrundlage führen zu können, und daß Abschriften der Verschriftung der Bild-Ton-Aufzeichnungen nicht ausreichen.

2. Satz 1 stellt klar, daß der Verteidiger keinen Anspruch auf eine Mitgabe von Bild-Ton-Aufzeichnungen nach § 168 e in seine Geschäftsräume oder seine Wohnung besitzt. Eigentlicher Regelungsgehalt ist Satz 2: Der Verteidiger wird darauf angewiesen sein, die Aufzeichnungen im Justizbereich anzusehen. Das Herstellen einer Kopie wird wegen der Schutzwürdigkeit der Aufzeichnungen untersagt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Verteidigung entsteht deshalb nicht, weil es dem Verteidiger unbenommen bleibt, sich von der Verschriftung der Vernehmung gemäß § 168 e Abs. 2 eine Kopie anzufertigen.

Zu Nummer 2 (§ 168 c Abs. 2 Satz 2 bis 4 - neu - StPO)

1. Die Vorschrift überträgt das "Mainzer Modell" (vgl. Nummer 4) auf die richterliche Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren. Bei solchen Vernehmungen haben gemäß § 168 c Abs. 2 die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und der Verteidiger ein Anwesenheitsrecht. In besonders gelagerten Fällen - insbesondere bei sehr jungen Zeugen - kann es sich als zugleich dem Zeugenschutz wie der prozessualen Wahrheitssuche förderlich erweisen, daß der Richter in der Vernehmungssituation mit dem Zeugen (dieser gegebenenfalls begleitet von einer Vertrauensperson) allein ist.
2. Die Voraussetzungen für die Anwendung des "Mainzer Modells" im Ermittlungsverfahren sowie die modalen Regelungen entsprechen denen in § 241 b Abs. 1 für die Hauptverhandlung. Der Entwurf verzichtet allerdings auf eine Regelung bezüglich der Sitzungsleitung während der Vernehmung. Angesichts der eher geringen Zahl der beteiligten Personen und des Fehlens der Öffentlichkeit kann damit gerechnet werden, daß es zur Aufrechterhaltung der Ordnung hinsichtlich der Ausübung des Fragerechtes usw. einer Sitzungsleitung wie in der Hauptverhandlung nicht bedarf. § 168 c Abs. 3 bleibt neben der Neuregelung anwendbar. Der Beschuldigte, der auch dann bei der Verhandlung "anwesend" ist, wenn er sich im Nebenraum mit dem Übertragungsmonitor befindet, kann gemäß § 168 c Abs. 3 von der Anwesenheit dort ausgeschlossen werden, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden würde. Dies kann der Fall sein, sofern etwa zu befürchten ist, das Kind werde die Wahrheit nicht sagen, wenn es weiß, daß der Beschuldigte seine Aussage im Wege der Übertragung "live" verfolgt.

Zu Nummer 3 (§ 168 e - neu - StPO)

1. Die Vorschrift betrifft die Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren im Ermittlungsverfahren durch ein geeignetes technisches Verfahren. Derartige Aufzeichnungen können entsprechend der Neuregelung in § 250 Abs. 2 (vgl. Nummer 5) erhöhte Bedeutung für die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung erlangen. Die Frage, ob über die unstreitig zulässigen Tonaufnahmen hinaus auch Bild-Ton-Aufnahmen von Vernehmungen ohne Einverständnis des zu Vernehmenden zulässig sind, wird bei der Neuregelung offengelassen. Der Verzicht auf einen Zwang, diese zu dulden, steht einer effektiven Anwendung der Bild-Ton-Aufzeichnungen schon aus praktischen Gründen nicht im Wege: Substantielle Aussagen sind bei aufgezeichneten Vernehmungen nur dann zu gewinnen, wenn der zu Vernehmende mit der Aufzeichnung einverstanden ist.
2. Absatz 1 ist als Sollvorschrift ausgestaltet. Dabei kann den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung getragen werden, etwa wenn wegen Zeitdruckes - das Kind ist gerade hier und jetzt zur Aussage fähig und bereit - nicht nach dem neuen Verfahren vorgegangen werden kann. Mit der ausdrücklichen Regelung für Zeugen unter 16 Jahren in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben und wegen Mißhandlung von Schutzbefohlenen zeigt der Entwurf, daß der Schutz kindlicher Zeugen hier besonders geboten ist. Aus dem Charakter als Sollvorschrift ergibt sich zugleich, daß es sich hierbei nicht um abschließende Voraussetzungen für Bild-Ton-Aufzeichnungen im Ermittlungsverfahren handelt.

Der letzte Halbsatz stellt klar, daß eine Kombination der Aufzeichnung mit einer Übertragung entsprechend dem "Mainzer Modell" erlaubt ist.

Absatz 2 regelt die Verschriftung der Bild-Ton-Aufzeichnung. Bereits der praktische Umgang mit den in der Aufzeichnung festgehaltenen Bekundungen im weiteren Verfahren verlangt eine Fixierung der Vernehmung bei den Akten. Hinzu kommt aber auch die restriktive Regelung der Einsicht der Verteidigung in diese Aufzeichnungen (vgl. Nummer 1); ohne eine Verschriftung wäre die Waffengleichheit zwischen der Staatsanwaltschaft, bei der die Aufzeichnungen während des Ermittlungsverfahrens asserviert sind und der daher leicht Zugriff auf diese möglich ist, und der Verteidigung, die sich die Aufzeichnungen nicht kopieren darf, nicht ausreichend gewährleistet.

Die Vorschrift des § 168 a Abs. 2, betreffend die Übertragung vorläufiger Aufzeichnungen von Protokollen, ist für die Verschriftung von Bild-Ton-Aufzeichnungen nicht passend. Eine solche Aufzeichnung unterscheidet sich - sie will gerade auch Mimik und Gestik des Zeugen festhalten - wesentlich von einer

"vorläufigen Aufzeichnung" im Sinne des § 168 a Abs. 2 und ist daher nicht als bloß vorübergehende Fixierung eines schriftlichen Protokolls anzusehen. Auch ist die Bild-Ton-Aufzeichnung - unabhängig von dem neuen § 250 Abs. 2 - bereits nach geltendem Recht ein eigenständiges Beweismittel, das durch Augenschein wahrgenommen werden kann. Daher ist die Verschriftung in einer eigenen Vorschrift zu regeln.

Eine vollständige wortwörtliche Übertragung der Bild-Ton-Aufzeichnung kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil nur Teile hiervon verfahrensrelevant sein werden und die knappen Ressourcen im Schreibdienst nicht für die Übertragung auch der unwesentlichen Teile verwendet werden sollen. Der Entwurf verlangt daher nur die Verschriftung der "wesentlichen Teile" der Aufzeichnung. Dabei bleibt die Ausführung dieser Vorschrift der richterlichen Praxis überlassen, die hierbei berücksichtigen wird, daß mit der Ausführlichkeit der Verschriftung - insbesondere bei wortwörtlicher Übertragung - einerseits der gerichtliche Schreibdienst mehr belastet wird, andererseits aber auch der Wert der Verschriftung für die Arbeit der später am Prozeß Beteiligten zunimmt. Bewußt verzichtet der Entwurf darauf, die Verschriftung als "Niederschrift" zu bezeichnen; sie ist lediglich eine Arbeitshilfe und stellt keine prozessual relevante Beweisdokumentation dar. Soweit nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 168, 168 a Abs. 1) ein Protokoll geführt wird, kann wegen des Inhaltes der Vernehmung auf die Bild-Ton-Aufzeichnung verwiesen werden, was im Vergleich zur herkömmlichen Protokollierung einer Vernehmung zu einer Arbeitersparnis führt.

Absatz 3 regelt die Vernichtung von Bild-Ton-Aufzeichnungen, die nicht mehr benötigt werden. Diese besondere Regelung erscheint erforderlich, weil solche Aufzeichnungen potentiell eine größere persönliche Beeinträchtigung darstellen als bloße Tonaufzeichnungen (vgl. Begründung zu Nummer 1). Sie stehen insofern eher den - zwar nur akustischen, aber heimlich gewonnenen - Protokollen aus der Überwachung des Fernmeldeverkehrs gleich. Die Vernichtungsregelung orientiert sich daher an der Vorschrift über die Vernichtung von Telefonüberwachungsprotokollen in § 100 b Abs. 6.

Zu Nummer 4 (§ 241 b StPO):

1. Mit der Einfügung dieser Vorschrift wird die von dem Landgericht Mainz praktizierte Vorgehensweise - Vernehmung durch den Vorsitzenden in einem besonderen Vernehmungszimmer und deren Direktübertragung in den Sitzungssaal - in der Strafprozeßordnung ausdrücklich geregelt. Weitergehend als die bisherigen Schutzmöglichkeiten (Ausschluß der Öffentlichkeit gem. § 172 Nr. 4

GVG, Vernehmung durch den Vorsitzenden allein gem. § 241 a, Entfernung des Angeklagten gem. § 247 Satz 2), bietet die Vernehmung nach dem "Mainzer Modell" einen erhöhten Opferschutz und dient zugleich der Verbesserung der prozessualen Wahrheitsfindung. Die Vernehmung im Wege der Direktübertragung verschafft den Verfahrensbeteiligten einen unmittelbaren Eindruck von der aktuellen Erinnerung der Zeugen und ist hierdurch der Vernehmung durch einen beauftragten Richter (§ 223) - an die als Anknüpfungspunkt für eine Verbesserung des Zeugenschutzes ebenfalls gedacht werden könnte, die aber lediglich über ein Vernehmungsprotokoll in das Verfahren eingeführt werden kann - überlegen. Der Hauptvorteil des "Mainzer Modells" besteht darin, daß dem Kind die vielfältigen Störungen durch den Anblick der Verfahrensbeteiligten, die von ihnen unvermeidlich ausgehenden Geräusche (Tuscheln, Papierrascheln usw.) sowie die unmittelbare Wahrnehmung der verfahrensrechtlichen Auseinandersetzungen über die Zulässigkeit von Fragen und Vorhalten usw. erspart bleiben. Ein weiterer positiver Effekt ergibt sich daraus, daß sämtliche Verfahrensbeteiligte die Vernehmung des Kindes bei Einsatz der entsprechenden Technik optisch und akustisch besser verfolgen können; dies zumal bei Verfahren mit zahlreichen Beteiligten, die in mehreren Reihen gestaffelt sitzen müssen.

Aus der Regelung des Absatzes 2, wonach der Vorsitzende die Vernehmung durchführt und während seiner Abwesenheit sein Vertreter oder der zugezogene Richter die Verhandlung leitet, ergibt sich, daß das "Mainzer Modell" nur für Spruchkörper mit mehr als einem Berufsrichter vorgesehen ist. Zwar erscheinen auch Fälle denkbar, in denen es der neuen, weitgehenden Form des Opferschutzes auch bei Verhandlungen vor dem Schöffengericht bedürfen könnte. Hier bestehen aber erhebliche Probleme bezüglich der Sitzungsleitung. Es ist daher angezeigt, das neue Modell zunächst auf die Land- und erweiterten Schöffengerichte zu beschränken, zumal die Praxis in derartigen Verfahren in der Regel Anklage beim Landgericht erhebt. Ob sich künftig das Bedürfnis nach einer Erweiterung der Anwendbarkeit stellen wird, muß sich zeigen.

Eine Vernehmung gemäß § 241 b macht, soweit erforderlich, eine kumulative, gleichzeitige Anwendung weiterer Zeugenschutzvorschriften nicht obsolet. Es ist zu erwarten, daß auch während der Vernehmungen nach dem "Mainzer Modell" die Öffentlichkeit regelmäßig gem. § 172 Nr. 4 GVG ausgeschlossen werden wird. Eine Verbesserung für den Angeklagten kann allerdings entstehen, wenn dieser während der Übertragung im Verhandlungssaal anwesend bleibt und nicht gem. § 247 Satz 2 entfernt werden muß. Eine Regelung über die Bild-Ton-Aufzeichnung der Übertragung aus dem Vernehmungszimmer ist nicht vorgesehen. Bezüglich des praktischen Bedürfnisses nach solchen Aufzeichnungen ist die weitere Entwicklung abzuwarten.

2. Absatz 1 formuliert die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des "Mainzer Modells". Zur Wahrung rechtsstaatlicher Grundprinzipien der Strafprozeßordnung ist tatbestandlich eng abzugrenzen, in welchen Fällen die neue Vorgehensweise zulässig ist. Satz 1 enthält daher das Kriterium der Altersgrenze (16 Jahre) sowie die fallbezogene Voraussetzung, daß dem Wohl des Zeugen bei der Vernehmung in der Hauptverhandlung ein erheblicher Nachteil drohen muß; damit wird an § 247 Satz 2 angeknüpft. Gemäß der allgemeinen Zielsetzung des Entwurfes, die Zuhilfenahme neuer Techniken im Strafverfahren zu ermöglichen, nicht aber vorzuschreiben, ist die Neuregelung als Kannbestimmung ausgestaltet. Sie setzt einen Gerichtsbeschluß voraus. Die Vernehmung erfolgt in einem besonderen Vernehmungszimmer, über dessen räumliche Lage keine Regelung getroffen wird, das jedoch zweckdienlich im Gerichtsgebäude und dort so gelegen sein sollte, daß eine zuverlässige räumliche Trennung des zu vernehmenden Kindes von den übrigen Verfahrensbeteiligten gewährleistet ist. Die gesamte Vernehmung wird in den Verhandlungssaal durch eine geeignete technische Vorrichtung zeitgleich übertragen. Der Entwurf sieht von einer Regelung der technischen Einzelheiten ab, sondern überläßt dies der Praxis.

Die Erreichbarkeit der die Vernehmung durchführenden Person durch eine Tonübertragungsanlage muß sichergestellt werden. Die technische Umsetzung ist ebenfalls von dem Entwurf nicht geregelt. Es wird der Praxis überlassen bleiben, ob dies durch Telefonverbindung, durch Kopfhörer oder durch sonstige technische Möglichkeiten geschieht. Die gesetzliche Mindestregelung schließt eine Bild-Ton-Übertragung nicht aus.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, wer den Zeugen im Rahmen des "Mainzer Modells" zu vernehmen hat. Der Entwurf sieht keine Delegation des Fragerechts auf den psychologischen Sachverständigen vor. Maßgebend hierfür ist die Überlegung, auch künftig die Vernehmung in der Hand des Richters zu belassen, der die Wahrheitsfindung - auch unter Berücksichtigung der revisionsgerichtlichen Rechtsprechung zur Amtsaufklärung - zu betreiben hat. Insoweit zeigt die Verweisung auf § 241 a, daß die überkommene Regelung für die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren beibehalten bleibt. Der Zeuge wird also durch den Vorsitzenden vernommen, der allerdings anderen Verfahrensbeteiligten, darunter etwa auch dem psychologischen Sachverständigen, die unmittelbare Befragung des Zeugen gestatten kann. Aus dem Sinn des neuen § 241 b ergibt sich, daß außer dem Vorsitzenden grundsätzlich keine weiteren Personen in dem gesonderten Raum anwesend sein dürfen. Nach den allgemeinen Bestimmungen kann das Kind jedoch von einer Vertrauensperson begleitet werden.

Absatz 2 Satz 2 regelt die Verhandlungsleitung im Sitzungssaal während der Abwesenheit des Vorsitzenden. Die Notwendigkeit dieser Regelung ergibt sich daraus, daß der Vorsitzende selbst das Kind abseits vernimmt; dies erscheint im

Hinblick auf § 238 und wegen der Geltung des Grundsatzes des gesetzlichen Richters auch für die Funktion des Vorsitzenden geboten.

Weilt der Vorsitzende im Vernehmungszimmer, so kann er nicht gleichzeitig von dort aus die Verhandlung im Saal leiten. Selbst durch eine Bild-Ton-Übertragung in Gegenrichtung (aus dem Saal zu ihm hin) ist es nicht möglich, den Vorsitzenden im Vernehmungszimmer in die Lage zu versetzen, die Verhandlung so zu überblicken, daß er sie leiten kann, und ihn nicht zugleich in seiner Konzentration auf die Vernehmung erheblich zu stören.

Absatz 2 Satz 2 überträgt die jeweilige Sitzungsleitung auf den Vertreter des abwesenden Vorsitzenden oder, beim erweiterten Schöffengericht, auf den zugezogenen Richter; gehört der ständige Vertreter des Vorsitzenden dem erkennenden Gericht nicht an, so hat von den Beisitzern der gemäß § 21 f Abs. 2 GVG zur weiteren Vertretung Berufene diese Funktion zu übernehmen.

Die Kompetenz des die Sitzung im Saal leitenden Richters umfaßt, negativ bestimmt, all die Funktionen, die der Vorsitzende wegen seiner Abwesenheit aus dem Saal selbst auszuüben nicht in der Lage ist. Da die meisten Handlungen von dem Vorsitzenden selbst vorgenommen werden können - nämlich die Durchführung der Vernehmung selbst, ein ggf. erforderliches Protokolldiktat im Wege der Übertragung, die auch für den Protokollführer wahrnehmbar ist - wird sich die Tätigkeit des Vertreters auf Maßnahmen beschränken, die der Vorsitzende deshalb nicht treffen kann, weil er die vorausgehenden Geschehnisse im Verhandlungssaal nicht wahrnehmen konnte. Sollte es erforderlich sein, ist der Vorsitzende über die Tonübertragungsanlage aus dem Vernehmungszimmer schnell abrufbar. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Gerichtsbeschluß nach § 238 Abs. 2 beantragt wird.

Gemäß § 271 Abs. 1 ist das Sitzungsprotokoll auch von dem im Saal verbliebenen Richter zu unterschreiben.

Zu Nummer 5 (§ 250 Abs. 2 StPO):

1. Die Möglichkeit einer Zeugenvernehmung nach dem "Mainzer Modell" macht das Bestreben, Zeugen unter 16 Jahren vor einer Vernehmung in der Hauptverhandlung zu bewahren, nicht überflüssig. Der Entwurf greift auch hierzu auf die Möglichkeiten der modernen Technik zurück: Die Bild-Ton-Aufzeichnung von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren ist zwar schon - jedenfalls mit Einwilligung des zu Vernehmenden - nach geltendem Recht erlaubt, wird aber durch

die neue Vorschrift des § 168 e Abs. 1 gemäß Nummer 3 in bestimmten Fällen noch weiter gefördert. Ihre Einführung in die Hauptverhandlung ist aber nach geltendem Recht nur zum Zwecke des Augenscheins - zum Beweis der den Kern der Vernehmung nicht bildenden äußerlichen Aspekte des Zeugen und der Vernehmungssituation bzw. zum Zwecke des Vorhaltes während der Aussage erlaubt, während der den Unmittelbarkeitsgrundsatz regelnde bisherige § 250 daneben zwingend noch die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung verlangt. Mit der vorgesehenen Ergänzung von § 250 durch einen Absatz 2 wird das Abspielen einer Bild-Ton-Aufnahme zur Kenntnisnahme auch von dem verbalen Inhalt der Aussage zulässig, und zwar auch ohne daß eine der Voraussetzungen des § 251, insbesondere die Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, vorliegt. Der Entwurf geht von der Erwartung aus, daß sich hierdurch in vielen Fällen die Vernehmung des Kindes in der Hauptverhandlung erübrigt.

2. Satz 1 begrenzt die neue Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes auf Zeugen unter 16 Jahren und bindet sie an den in § 168 e Abs. 1 genannten Deliktskatalog. Die Beschränkung auf richterliche Vernehmungen erfolgt im Hinblick auf die für diese vorgesehenen weitgehenden Schutzrechte des Beschuldigten (§ 168 c), ohne daß diese im konkreten Fall wahrgenommen worden sein müßten; polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Vernehmungen, bei denen der Beschuldigte kein Anwesenheitsrecht hat, bleiben von der Verwertbarkeit nach der neuen Vorschrift ausgeschlossen.

Satz 2 gestattet trotz Abspielens der Aufzeichnung eine ergänzende Vernehmung. Zwar müßte bei einer Verabsolutierung des Zeugenschutzes die Kenntnisnahme von der Aufzeichnung in der Hauptverhandlung die Vernehmung ausschließen können. Der Entwurf setzt das Schutzinteresse jedoch in ein Verhältnis zur rechtsstaatlichen Wahrheitsfindung und erlaubt daher erforderlichenfalls die zusätzliche Vernehmung des Kindes, gegebenenfalls in der Form des § 241 b. Auch insoweit gilt jedoch als allgemeiner Grundsatz, daß durch die Aufzeichnung bereits beantwortete Fragen nicht erneut zuzulassen sind.

Zu Nummer 6 (§ 251 Abs. 5 - neu - StPO):

Der geltende § 251 gestattet unter bestimmten Voraussetzungen die Ersetzung einer Zeugenvernehmung durch das Verlesen der Niederschrift über eine frühere Vernehmung. Bei der Fassung dieser Vorschrift war hierbei gedacht an das in Schrift-

form vorliegende Protokoll im Sinne des § 168. Der Beweiswert einer Bild-Ton-Aufzeichnung ist per se größer als eine bloß schriftliche Fixierung. Es ist daher angezeigt, klarzustellen, daß statt der Verlesung der Protokolle auch das Abspielen etwa vorhandener Bild-Ton-Aufzeichnungen von Vernehmungen zulässig ist. Unter den Voraussetzungen von § 251 Abs. 2 ist auch das Abspielen von Aufzeichnungen nichttrichterlicher Vernehmungen zulässig.

Zu Nummern 7 und 8 (§ 253 Abs. 1 Satz 2 - neu -, § 254 Abs. 1 zweiter Halbsatz - neu - StPO):

Der im Vergleich zu einem schriftlichen Vernehmungsprotokoll höhere Beweiswert der Bild-Ton-Aufzeichnung soll auch in diesen Fällen genutzt werden können. Es kommt hinzu, daß bei in Bild und Ton aufgezeichneten Vernehmungen - dies wird in erster Linie Zeugen, etwa in den in § 168 e Abs. 2 genannten Fällen, kann aber auch Beschuldigte betreffen - keine schriftliche Protokollierung des Inhaltes geboten ist und daher eine Verlesung zu den in §§ 253 und 254 genannten Zwecken nicht möglich wäre.

§ 252 bedurfte keiner Änderung; es versteht sich von selbst, daß in den Fällen der Unzulässigkeit einer Protokollverlesung auch eine Bild-Ton-Aufzeichnung nicht abgespielt werden darf.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.